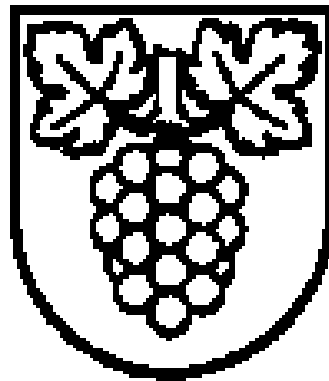


# Gemeinde Thalheim



Reglement der

Musikschule

Der Gemeinderat und die Schulpflege Thalheim erlassen gestützt auf

- § 17 des Schulgesetzes vom 17. März 1981
- den Gemeindebeschluss über die Einführung der Musikschule vom 10. Juni 1988
- den Gemeindebeschluss über die Einführung der Musikgrundschule vom 7. Juni 1996

das folgende Reglement:

## **I. Allgemeines, Zweck**

### **§ 1**

Zweck dieses  
Reglements

Das vorliegende Reglement regelt

- alle Belange, die den Unterricht in der Musikschule Thalheim betreffen;
- die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen an den Instrumentalunterricht, der in den Musikschulen der Talgemeinden besucht wird.

Für den Instrumentalunterricht an der Oberstufe sind die kantonalen Bestimmungen massgebend.

### **§ 2**

Aufgabe

In der Musikschule Thalheim soll die musikalische Schulung durch Gruppen- und Einzelunterricht gefördert werden.

Die Musikschule bezweckt:

- Vermittlung der musikalischen Grundlagen
- die Freude an der Musik zu fördern
- das Erlernen von Musikinstrumenten
- das Musizieren einzeln und in Gruppen

### **§ 3**

Schüler

Die Musikschule Thalheim steht Unter- und Mittelstufenschülern aus Thalheim zur Verfügung.

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

## II. Organisation

### § 4

|              |  |
|--------------|--|
| Trägerschaft | Die Musikschule Thalheim wird von der Einwohnergemeinde Thalheim betrieben. Sie ist Bestandteil der Schule Thalheim. |
| Abteilungen  | Die Musikschule Thalheim umfasst die Abteilungen<br>- Musikgrundschule und<br>- Instrumentalunterricht               |
| Organe       | Die Musikschule Thalheim verfügt über keine besonderen Organe.   |

### § 5

|             |   |
|-------------|---|
| Schulpflege | Der Schulpflege obliegen folgende Aufgaben: <ul style="list-style-type: none"><li>• Wahl der Lehrkräfte</li><li>• Bereitstellen der notwendigen Räumlichkeiten</li><li>• Sicherstellen des Betriebes der Musikschule (inkl. rechtzeitiges Erstellen des Budgets, Anträge betr. Besoldungen, Elternbeiträge usw.)</li><li>• Koordination mit den umliegenden Musikschulen</li><li>• Behandlung von Anliegen der Lehrkräfte, Disziplinarfälle, Beschwerden usw.</li></ul> |
| Gemeinderat | Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Schulpflege über Budget, Besoldungen und die übrigen finanziellen Belange.   |

### § 6

|            |  |
|------------|--|
| Lehrkräfte | Die Lehrkräfte werden von der Gemeinde Thalheim im Fachlehrerstatus angestellt.<br><br>Wählbar sind nur Lehrkräfte mit genügender Qualifikation (Diplom, Fähigkeitsausweis usw.). Ueber Ausnahmen entscheidet die Schulpflege.<br><br>Der Gemeinderat legt Besoldung und Anstellungsbedingungen im Rahmen des Dienst- und Besoldungsreglementes fest. Es wird ein öffentlich-rechtlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen. |
|------------|--|

### III. Unterricht

#### § 7

|                                  |  |
|----------------------------------|--|
| Freiwilligkeit                   | Der Unterricht an der Musikschule Thalheim ist freiwillig und findet in der Regel ausserhalb der normalen Schulzeit statt. |
| Stundeneinteilung                | Die Stundeneinteilung ist so zu gestalten, dass sie den normalen Schulbetrieb nicht beeinträchtigt.                        |
| Vorbehalt genügender Anmeldungen | Der Unterricht in Gruppen wird nur erteilt, wenn genügend Anmeldungen vorliegen.   |

#### § 8

|           |   |
|-----------|---|
| Schuljahr | Das Schuljahr umfasst 2 Semester und entspricht demjenigen der Volksschule. Es gelten die Regelungen über Ferien und freie Tage der Schule. |
|-----------|---|

#### § 9

|           |   |
|-----------|---|
| Anmeldung | Die Anmeldung erfolgt durch den Inhaber der elterlichen Gewalt beim Klassenlehrer. Sie verpflichtet zum Besuch des gewählten Unterrichtes während eines Schuljahres.<br><br>Die Anmeldung erfolgt jedes Jahr neu. |
|-----------|---|

#### § 10

|                         |  |
|-------------------------|--|
| Kündigung               | In begründeten Fällen kann unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist auf Ende des Schulsemesters gekündigt werden. Die Kündigung hat in schriftlicher Form an die Schulpflege zu erfolgen. |
| Wegzug aus der Gemeinde | Bei Wegzug aus der Gemeinde kann der Unterricht noch bis zum Ende des Schulsemesters besucht werden. Der Elternbeitrag wird für das ganze Semester geschuldet.                                     |

#### § 11

|          |  |
|----------|--|
| Absenzen | Wer am Besuch des Unterrichtes verhindert ist, informiert die Lehrkraft rechtzeitig.<br><br>Fallen Lektionen durch Verhinderung des Lehrers aus, werden die Schüler davon rechtzeitig in Kenntnis gesetzt. |
|----------|--|

Stunden, die nicht wegen Krankheit oder Unfall des Lehrers ausfallen, werden vor- oder nachgeholt. Bei längerer Abwesenheit des Lehrers wird ein Stellvertreter eingesetzt.

Der Ausfall einzelner Stunden gibt keinen Anspruch auf Reduktion des Elternbeitrages. Muss der Unterricht während längerer Zeit unterbrochen werden, wird der Elternbeitrag anteilmässig reduziert.

#### **§ 12**

**Ausschluss** Bei häufigem, grundlosem Fehlen oder undiszipliniertem Verhalten kann die Schulpflege Schüler vom Unterricht ausschliessen.

Vor einem Ausschluss findet in jedem Fall eine Besprechung mit den Eltern statt.

Bei Ausschluss werden die Elternbeiträge für das laufende Schuljahr vollumfänglich geschuldet.

### **IV. Musikgrundschule**

#### **§ 13**

**Unterrichtsinhalt** Die Musikgrundschule bezweckt die ganzheitliche Förderung des Kindes in Sachen Tanz, Bewegung, Hören, Singen, Sprechen, Konzentration, Lernfähigkeit und Feinmotorik.

**Schülerzahl** Es wird in Gruppen von maximal 10 Kindern unterrichtet.

**Dauer des Unterrichts** Der Unterricht dauert 50 Minuten pro Woche.

#### **§ 14**

**Teilnahmeberechtigung** Die Musikgrundschule wird in der 1. und 2. Klasse der Primarschule angeboten.

### **V. Instrumentalunterricht**

#### **§ 15**

**Fächer** Die Musikschule Thalheim unterrichtet Sopran- und Altflöte.

Schülerzahl            Es wird in Gruppen von 3 - 4 Schülern unterrichtet.

Dauer des Unterrichts    Die Lektion dauert pro Schüler 15 Minuten.

### § 16

Instrumente            Die Lehrkraft steht den Eltern bei der Beschaffung von Musikinstrumenten auf Wunsch beratend zur Seite.

Notenmaterial          Ueber das zu verwendende Notenmaterial entscheidet die Lehrkraft.

## VI. Finanzierung

### § 17

Beitrag der Gemeinde    Die Gemeinde stellt die Schulräume, das Mobiliar sowie die für die Musikgrundschule benötigten Instrumente zur Verfügung.

Für Primarschüler mit Wohnsitz in Thalheim übernimmt die Gemeinde ferner 1/3 der Lohnkosten der Lehrkraft inkl. Sozialleistungen.

1. Klasse Musikgrundschule    Die Gemeinde übernimmt die vollen Kosten des Musikgrundschul-Unterrichtes in der 1. Klasse.

### § 18

Elternbeitrag            An den Musikgrundschulunterricht in der 2. Klasse sowie an den Instrumentalunterricht haben die Eltern einen Elternbeitrag in Höhe von 2/3 der Lohnkosten der Lehrkraft inkl. Soziallasten zu entrichten.

Zusatzlektionen        Die Kosten von Zusatzlektionen sind vollumfänglich von den Eltern zu übernehmen.

Zweitinstrumente        Die Kosten für den Unterricht auf zusätzlichen Instrumenten sind voll von den Eltern zu übernehmen.

Fälligkeit                Der Elternbeitrag wird mit der Anmeldung geschuldet und 30 Tage nach Beginn des Schulsemesters zur Zahlung fällig.

Vorzeitiger Austritt    Bei vorzeitigem Austritt aus dem Unterricht wird der Elternbeitrag für das laufende Schulsemester voll geschuldet. Erfolgt der Austritt wegen Unfall oder langdauernder Krankheit, kann die Schulpflege den Elternbeitrag anteilmässig reduzieren. Unterbrüche von

weniger als 2 Monaten berechtigen in keinem Fall zu einer Reduktion des Elternbeitrages.

Erläss in Härtefällen Bei Bedürftigkeit der Eltern erlässt der Gemeinderat den Elternbeitrag auf Antrag der Schulpflege ganz oder teilweise.

### § 19

Instrumente Die Eltern beschaffen und unterhalten die Musikinstrumente.

Notenmaterial Die Eltern übernehmen die Kosten für das im Unterricht verwendete Notenmaterial.

## VII. Beiträge an den Besuch von auswärtigem Musikunterricht

### § 20

Fächer Fächer, welche die Musikschule Thalheim nicht anbietet, können an einer anderen Musikschule der Region Schenkenbergertal belegt werden.

Einschränkung Es besteht kein Anrecht auf Einweisung in eine andere Musikschule. Die Teilnahme ist nur möglich, wenn sie mit dem Stundenplan vereinbar ist und wenn noch freie Plätze vorhanden sind.

Unterrichtsort Unterrichtsort ist der Standort der jeweiligen Musikschule.

Anwendbares Recht Für den Unterricht ist das Reglement der jeweiligen Musikschule massgebend.

Zugelassene Musikschulen Als Musikschulen der Region Schenkenbergertal gelten die öffentlichen Schulen der Gemeinden Schinznach-Dorf, Veltheim, Oberflachs, Auenstein, Villnachern und Schinznach-Bad.

Kinder, die auswärtige Schulen besuchen Kinder, welche die Schulen in Densbüren, Küttigen oder Zeihen besuchen, können die Musikschulen besuchen, in deren Einzugsgebiet die erwähnten Gemeinden liegen.

### § 21

Beitrag der Gemeinde Der Beitrag der Gemeinde beim Besuch einer auswärtigen Musikschule entspricht 1/3 des Schulgeldes für eine wöchentliche Lektion.

Doppellektionen In begründeten Ausnahmefällen kann die Schulpflege eine Doppellektion bewilligen.

Zweitinstrumente Der Gemeindebeitrag wird nur auf einem Instrument gewährt.

Transportkosten Die Transportkosten beim Besuch auswärtiger Musikschulen gehen zulasten der Schüler.

## § 22

Geltendmachung Der Gemeindebeitrag wird gegen Abgabe der Quittung des Gemeindebeitrages über das bezahlte Schulgeld ausbezahlt. Die Quittung ist der Schulpflege einzureichen.

Elternbeitrag Verrechnet die auswärtige Musikschule das Schulgeld der Gemeinde Thalheim, beträgt der Elternbeitrag 2/3 davon. Er wird 30 Tage nach Rechnungsstellung durch die Gemeinde Thalheim zur Zahlung fällig.

## VIII. Uebergangsbestimmungen

### § 23

Inkraftsetzung Dieses Reglement tritt auf den 1.1.1997 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 29.12.1992.

Revision Dieses Reglement kann durch gemeinsamen Beschluss von Gemeinderat und Schulpflege jederzeit geändert oder ersetzt werden.

### § 24

Betriebsaufnahme Im Schuljahr 1996/97 wird der Musikgrundschulunter- der Musikgrund- richt nur in der 1. Klasse angeboten.  
schule

5112 Thalheim, den 17. März 1997

SCHULPFLEGE THALHEIM  
Der Präsident

Martin Wernli

Die Aktuarin

Esther Meier

GEMEINDERAT THALHEIM  
Der Gemeindeammann

Theodor Wernli

Der Gemeindeschreiber

Rolf Wernli